

# RS Vwgh 1992/12/16 91/12/0294

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

AVG §38;

AVG §56;

GehG 1956 §13a Abs1;

RGV 1955 §22;

## Rechtssatz

Ist Gegenstand des Verfahrens der Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen gem§ 13a Abs 1 GehG, ist über die für die Entscheidung über den Ersatzanspruch zu beurteilenden Vorfragen (hier hinsichtlich der Zuteilungsgebühr nach § 22 RGV, pauschalierte und fallweise Gefahrenzulage sowie pauschalierte Aufwandsentschädigung für Wachebeamte) nicht mit gesondertem Feststellungsbescheid zu entscheiden, wenn ein über das Verfahren nach § 13a GehG hinausgehendes öffentliches oder privates Interesse nicht erkennbar ist.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120294.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>